

## Budgetäre Wirkung möglicher Konsolidierungsmaßnahmen<sup>1</sup>

- Großes Potenzial möglicher Konsolidierungsmaßnahmen durch Rücknahme von seit 2019 eingeführten Maßnahmen
  - Streichung Familienbonus/Kindermehrbetrag
  - Temporäre Aussetzung der verbliebenen Indexierung EStG
  - Rücknahme der Senkung der SV-Beiträge
  - Berücksichtigung von außertourlichen Pensionserhöhungen in zukünftigen Anpassungen
  - Streichung von Klimaschutzmaßnahmen: Klimaticket, Öko-Investitionsfreibetrag
- und rückwirkender realer Wertsicherung von v. a. Mineralölsteuer und motorbezogener Versicherungssteuer.
- Verschiebung von Infrastrukturinvestitionen kann kurzfristigen Handlungsspielraum generieren
- Steueraufkommen aus Vermögens- und Erbschaftssteuern erst mittelfristig verfügbar
- Strukturelle Konsolidierungsmaßnahmen bei Pensionen und Gesundheit benötigen zum Teil lange Vorlaufzeit
- Konsolidierung reduziert das BIP-Wachstum und damit die Staatseinnahmen: negativer BIP-Effekt im Fall von Einsparungen bei Investitionen besonders groß

Diese Information stellt eine aktualisierte Version der Information des **FISK-Büros** „Budgetäre Wirkung möglicher Konsolidierungsmaßnahmen“ vom November 2024 dar. Einige der damals beschriebenen Maßnahmen finden sich in der aktualisierten Tabelle nicht wieder, da sie durch die Bundesregierung bereits umgesetzt wurden (z. B. Abschaffung Klimabonus und Bildungskarenz).<sup>2</sup>

Ausgehend von einem Budgetüberschuss von 0,5% des BIP im Jahr 2019 verschlechterte sich die Haushaltslage in den letzten Jahren deutlich. Trotz des Wegfalls der temporären Krisenhilfen ist auch in den nächsten Jahren keine deutliche Verbesserung der budgetären Lage zu erwarten. Die Verschlechterung der Budgetlage im Vergleich zu 2019 ist dabei insbesondere auf die permanent wirkenden wirtschaftspolitischen Maßnahmen – darunter langfristig wirkende Krisenhilfen, klimapolitische Förderungen mit großer Budgetwirkung, außertourliche Pensionserhöhungen sowie umfangreiche langfristige Investitionsvorhaben – zurückzuführen. Gleichzeitig erhöht die demografische Entwicklung den strukturellen Ausgabendruck im Pensions-, Gesundheits- und Pflegebereich. Die von der Regierung bereits beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen reichen laut Fiskalratsprognose nicht aus, um das Defizit mittelfristig unter 3% des BIP zu senken.

In dieser Information des FISK-Büros werden daher ausgewählte Konsolidierungsmaßnahmen dargestellt und ihre budgetären Wirkungen quantifiziert, um mögliche Optionen für die Reduktion der bestehenden Finanzierungslücke darzustellen. Die Auswahl der behandelten Maßnahmen umfasst dabei die Rückführung von wirtschaftspolitischen Maßnahmen seit 2019, kurzfristig realisierbare Konsolidierungsmaßnahmen mit unmittelbarem Effekt auf den Budgetpfad und langfristige Reformmaßnahmen, die in der wirtschaftspolitischen Debatte regelmäßig als strukturelle Konsolidierungsoptionen genannt werden. Die dargestellte Liste stellt keine Konsolidierungsempfehlung des FISK-Büros dar. Es erfolgt keine normative Wertung von Einzelmaßnahmen. Es geht lediglich darum, durch die Berechnung von potenziellen Einsparungseffekten objektive Grundlagen für eine Diskussion über mögliche Konsolidierungsmaßnahmen beizusteuern. Die in den Zeilen der Tabellen angeführten Konsolidierungswirkungen können zum Teil nicht einfach summiert werden, da sich verschiedene Maßnahmen ausschließen oder Teile in anderen

---

<sup>1</sup> Autorinnen und Autoren: Alena Harrer-Bachleitner, MSc, Dr. Johannes Holler, Dr. Susanne Maidorn und Philip Schuster, PhD (Büro des Fiskalrates). Rückfragehinweis: Dr. Johannes Holler, Tel. (+43-1) 40420-7474.

<sup>2</sup> Einige der getätigten Abschätzungen benötigen die Prognose von Preisentwicklungen. Hier wird einheitlich auf die Entwicklung des VPI laut WIFO-Prognose abgestellt.

Maßnahmen enthalten sind. Sämtliche Maßnahmen würden nicht nur zur Verbesserung des Finanzierungssaldos beitragen, sondern auch die Einhaltung des Nettoausgabenpfades erleichtern, da diskretionäre Einnahmenerhöhungen der Ausgabendynamik gegengerechnet werden können.

In den Darstellungen der Budgetwirkung der Konsolidierungsmaßnahmen (Tabellen 1 bis 3) handelt es sich um Erstrundeneffekte. Makroökonomische Reaktionen auf die Umsetzung der Maßnahmen wurden in den berechneten Budgetwirkungen nicht berücksichtigt. Als „Daumenregel“ kann hier, unter Annahme eines ausgewogenen Policy-Mixes mit einem Budgetmultiplikator von 0,5 und einer Budget-Semielastizität von 0,5, davon ausgegangen werden, dass rund 25% der Konsolidierungswirkung der Maßnahmen durch negative BIP-Wachstumseffekte aufgehoben werden. Makroökonomische Rückkoppelungseffekte von Einzelmaßnahmen können aber von dieser Daumenregel deutlich abweichen. Speziell im Fall von verschobenen Infrastrukturinvestitionen kann der negative Effekt auf die Makroökonomie besonders stark sein und große Teile der Konsolidierungswirkung können sich aufheben.

**Tabelle 1: Rücknahme von seit 2019 eingeführten Maßnahmen**

**Rücknahme von seit 2019 eingeführten Maßnahmen**

<i>Saldoverbesserung in Mrd Euro p.a. Spaltenwerte können nicht einfach summiert werden, da sich verschiedene Maßnahmen zum Teil ausschließen oder Teile in anderen Zeilen enthalten sind.</i>	2027	2028*	2029*	langfristig*
<b>Einnahmen</b>				
Aussetzung der verbliebenen Inflationsindexierung EStG für 2027	0,9	p	p	p
Aussetzung der verbliebenen Inflationsindexierung EStG für 2027 bis 2029	0,9	1,6	2,2	p
Streichung Familienbonus/Kindermehrbetrag ab 2027	1,8	p	p	p
Rücknahme Erhöhung Familienbonus/Kindermehrbetrag aus dem Jahr 2022	0,6	p	p	p
Rücknahme KÖSt-Senkung (23% -> 25%) ab 2027	0,0	1,1	p	p
Streichung Öko-Investitionsfreibetrag	0,4	p	p	p
Rücknahme Senkungen SV/FLAF-Beiträge seit dem Jahr 2019	0,9	p	p	p
Abschaffung steuerfreie Mitarbeitergewinnbeteiligung	0,2	p	p	p
Carbon Leakage energieintensive Betriebe & Härtefall-Regelungsdeckel	0,3	p	p	p
<b>Ausgaben</b>				
Rücknahme/Berücksichtigung außertourliche Pensionserhöhungen seit 2019	1,7	1,7	1,7	1,9
Rücknahme Frühstarterbonus	0,2	p	p	p
Rücknahme Pensionsbonus (bei 40 J. Beitragsleistung)	0,3	p	p	p
Rücknahme der (tlw.) Abschaffung der Wartefrist für die erste Pensionsanpassung	0,5	0,6	0,6	0,8
Wiedereinführung der Abschläge bei Pensionen mit mehr als 45 Arbeitsjahren	0,1	p	p	p
Berücksichtigung der Schutzklausel für Pensionsantritte 2024 in Pensionserhöhung 2027	0,1	p	p	p
Berücksichtigung des Corona-Bonus für Pensionisten in Pensionserhöhung 2027	0,1	p	p	p
Pensionserhöhung 2027 um erhöhte Pensionsanpassung 2019 korrigieren	0,1	p	p	p
Pensionserhöhung 2027 um erhöhte Pensionsanpassung 2020 korrigieren	0,2	p	p	p
Pensionserhöhung 2027 um erhöhte Pensionsanpassung 2022 korrigieren	0,1	p	p	p
Abschaffung Klimaticket Ö	0,5	p	p	p

\*Zu Preisen 2027. p = "permanent": konstante Budgetwirkung in allen Folgejahren.

Quelle: Büro des Fiskalrates. Stand: 9.3.2026.

Das größte Konsolidierungspotenzial bei den seit 2019 eingeführten Maßnahmen ergibt sich aus der Rücknahme bzw. Anpassung ausgewählter steuerlicher Entlastungen sowie aus der Rücknahme ausgabenerhöhender Maßnahmen im Pensionsbereich. Besonders hohe budgetäre Effekte weisen die temporäre Aussetzung der verbliebenen Einkommenssteuertarifstufen-Indexierung (führt zu einer Rückführung der gegenwärtig niedrigen Lohnsteuerquote auf den historischen Durchschnitt 2009 bis 2019), die Streichung des Familienbonus sowie die Rücknahme der Körperschaftsteuersenkung, auf. Seit 2019 wurden mehrere außertourliche Pensionserhöhungen beschlossen, die zu einem deutlichen Anstieg der Pensionsausgaben über das gesetzlich vorgesehene Referenzwachstum führten. Diese Pensionserhöhungen könnten in zukünftigen Pensionsanpassungen ausgabensenkend berücksichtigt werden. Besonders relevant sind dabei die (teilweise) Abschaffung der Wartefrist 2019 sowie der Pensionsbonus, da sie die größten budgetären Effekte haben. Die in der Tabelle dargestellten Werte zeigen die kumulierte Wirkung der Wartefrist-Abschaffung seit 2019 (inklusive der späteren teilweisen Wiedereinführung) und würden bei Berücksichtigung in den zukünftigen Anpassungsfaktoren entsprechende Einsparungen generieren.

Im Bereich der in der kurzen Frist bereits wirksamen Maßnahmen zeigen sich mehrere Hebel mit rasch realisierbarer Budgetentlastung. Auf der Einnahmenseite zählt insbesondere die Streichung ausgewählter Steuerbegünstigungen sonstiger Bezüge (wie zum Beispiel Abfertigungen, Vergleichszahlungen und Nachzahlungen von Gehältern) zu den unmittelbar umsetzbaren Optionen. Neben dieser Maßnahme besitzen eine mögliche Anhebung des Umsatzsteuersatzes und die reale Wertsicherung nominell fixierter Verbrauchsteuern – insbesondere der Mineralölsteuer und der motorbezogenen Versicherungssteuer – eine große Konsolidierungswirkung. Umsatzsteuer- und Verbrauchsteuererhöhung erscheinen aber aufgrund der damit verbundenen Inflationserhöhung derzeit nicht als ein Mittel der Wahl.<sup>3</sup> Der Abbau klimaschädlicher Subventionen könnte ebenfalls einen großen Beitrag zur Erhöhung der Einnahmen und damit zur Konsolidierung beisteuern. Die in diesem Zusammenhang in der Tabelle ausgewiesenen Budgetwirkungen basieren auf Berechnungen des WIFO (Kletzan-Slamanig et al., 2022). Die größten Einsparungspotenziale ergeben sich laut Studie aus der Abschaffung von Pendlerpauschale und Pendlereuro sowie aus der Reduktion der Mineralölsteuerbegünstigung für Diesel.

**Tabelle 2: Zusätzliche Konsolidierungsmaßnahmen mit Budgetwirkung ab 2027**

<i>Saldoverbesserung in Mrd Euro p.a. Spaltenwerte können nicht einfach summiert werden, da sich verschiedene Maßnahmen zum Teil ausschließen oder Teile in anderen Zeilen enthalten sind.</i>	2027	2028*	2029*	langfristig*
<b>Einnahmen</b>				
Streichung Steuerbegünstigung sonstige Bezüge EstG (§67(3-8))	1,1	p	p	p
Außertourlich doppelte Anhebung Höchstbeitragsgrundlage 2027	0,4	p	p	p
Anhebung USt-Regelsatz um 1 PP (20% -> 21%)	1,6	p	p	p
Inflationsindexierung Energieabgaben ab 2019	0,3	p	p	p
Inflationsindexierung Mineralölsteuer ab 2019	1,3	p	p	p
Inflationsindexierung Motorbezogene Versicherungssteuer ab 2019	0,9	p	p	p
Inflationsindexierung Tabaksteuer ab 2019	0,3	p	p	p
Klimaschädliche Subventionen (Abschätzung laut WIFO-Studie)	2,3	p	p	p
Mineralölsteuervergünstigung für Diesel	0,6	p	p	p
Steuerbefreiung Motorbezogene Versicherungssteuer und NOVA	0,1	p	p	p
Pendlerpauschale und Pendlereuro	0,7	p	p	p
Pauschale Besteuerung von Dienstwagen und Abstellplätzen	0,5	p	p	p
Energieabgabenvergütung	0,4	p	p	p
<b>Ausgaben</b>				
Aussetzung der Indexierung 2027	1,6	p	p	p
Pflegegeld	0,1	p	p	p
Pensionen	1,5	p	p	p
Mindestsicherung	0,0	p	p	p
Automatische Indexierung laut BIP-Deflator statt VPI für 2027 bis 2029	0,7	0,9	1,1	p
Pflegegeld	0,0	0,0	0,1	p
Pensionen	0,5	0,7	0,9	p
Familienleistungen	0,1	0,1	0,1	p
Mindestsicherung	0,0	0,0	0,0	p
Pensionsanpassung 1 PP unter Anpassungsfaktor 2027	0,6	p	p	p
<b>Gesundheit</b>				
Generika Substitution	0,3	p	p	p
Reduktion der Gesundheitsausgaben um 1%	0,5	p	p	p
<b>Gehaltsabschlüsse öff. Beschäftigte Gesamtstaat um 1 PP unter Referenzinflation</b>				
davon Bund	0,2	p	p	p
davon Länder	0,1	p	p	p
davon Gemeinden	0,1	p	p	p
<b>Öffentliche Investitionen</b>				
Verschiebung von Neu- und Ausbau Schiene ÖBB Infrastruktur(1)	0,1	0,2	0,5	0,0
Verschiebung von Neu- und Ausbau Straße(2)	0,1	0,3	0,3	0,0
Verschiebung Projekte ASFINAG/zusätzliche Ausschüttungen	0,1	0,1	0,1	0,0
Landesstraßen	0,0	0,1	0,1	0,0
Gemeindestraßen	0,0	0,1	0,1	0,0

\*Zu Preisen 2027, p = "permanent": konstante Budgetwirkung in allen Folgejahren. (1) Projekte die bis Ende 2026 noch nicht im Bau sind werden um jeweils 3 Jahre verschoben. (2) Annahme: 10%, 20% bzw. 30% der geplanten/geschätzten Ausgaben für Neubau und Ausbau werden in den Jahren 2027 bis 2029 um jeweils 3 Jahre verschoben und ersetzen alternativ geplante Investitionen nach 2029. Quelle: WIFO, ASFINAG, ÖBB und Büro des Fiskalrates. Stand: 9.3.2026.

<sup>3</sup> Eine Erhöhung der Umsatzsteuer um 1PP erhöht die Inflationsrate um 0,5PP (Moser und Prammer, 2023).

Auf der Ausgabenseite könnten Eingriffe in die automatische Indexierung von Sozialleistungen einen deutlichen Beitrag zur Konsolidierung beisteuern. Dabei könnte sowohl ein einmaliges Aussetzen der Indexierung von Pensionen, Pflegegeld und Mindestsicherung oder eine befristete Bemessung der automatischen Indexierung am BIP-Deflator<sup>4</sup> anstelle des Verbraucherpreisindex zu merklichen Entlastungseffekten führen. Die konzeptionelle Idee der alternativen Indexierung mit BIP-Deflator besteht darin, die Anpassungsdynamik stärker an der nominellen gesamtwirtschaftlichen Entwicklung auszurichten.<sup>5</sup> Pensionsanpassungen unter dem gesetzlichen Anpassungsautomatismus besitzen ebenfalls das Potenzial, die Staatsausgaben deutlich zu senken. Bereits eine Abweichung von einem Prozentpunkt (PP) unter dem vorgesehenen Automatismus würde einen signifikanten budgetären Effekt generieren. Darüber hinaus bieten moderatere Lohn- und Gehaltsabschlüsse im öffentlichen Dienst einen weiteren bereits in der kurzen Frist wirksamen Konsolidierungsansatz. Eine Anpassung um einen Prozentpunkt unter der Referenzinflation (bzw. unter den zu erwartenden Gehaltsabschlüssen des Bundes) würde Einsparungen von rund 0,4 Mrd Euro generieren. Etwa die Hälfte davon entfiel auf den Bund, während die verbleibenden Effekte die Mitwirkung von Ländern und Gemeinden erfordern würde. Das von der Regierung bereits verabschiedete Konsolidierungspaket aus dem Vorjahr griff sowohl moderate Pensionserhöhungen als auch Gehaltserhöhungen auf.

Alle bisher in Tabelle 1 und 2 dargestellten Konsolidierungsmaßnahmen führen zu einer über die Zeit konstanten (permanenten) oder sogar ansteigenden Konsolidierungswirkung. Zusätzlich zu diesen Maßnahmen wird in Tabelle 2 auch eine mögliche Verschiebung von Infrastrukturinvestitionen als temporäre Konsolidierungsmaßnahme dargestellt. Dabei werden geplante Infrastrukturinvestitionen, deren Umsetzung bis Ende 2026 noch nicht erfolgte (befinden sich noch in der Planungsphase), jeweils um 3 Jahre in die Zukunft verschoben. Bereits in Bau befindliche Projekte wären von dem Vorschlag somit nicht betroffen. Die in der Tabelle dargestellten Werte stellen damit Maximalwerte bei vollständiger Verschiebung aller noch nicht in Bau befindlicher Projekte dar. Durch die Verschiebung von Einzelprojekten kann damit eine Konsolidierungswirkung bis zu der angeführten Gesamtsumme erzielt werden. Es wird weiters davon ausgegangen, dass alle verschobenen Projekte zum neuen Zeitpunkt der Durchführung (t+3) andere geplante Investitionen ersetzen. Damit werden alle zukünftigen Investitionen ebenfalls um 3 Jahre verschoben. Eine solche Verschiebung von Investitionsprojekten führt zu einem kurzfristigen Rückgang der Ausgaben. Ab dem Jahr t+4 fällt der Konsolidierungseffekt aber wieder weg<sup>6</sup>. Zur Abschätzung der Konsolidierungswirkung von Infrastrukturinvestitionen im Schienenbereich werden die Investitionsprofile laut ÖBB-Rahmenplan verwendet.

---

4 Der BIP-Deflator misst die gesamtwirtschaftliche Preisentwicklung aller im Inland produzierten Güter und Dienstleistungen (also der inländischen Wertschöpfung).

5 Eine einmalige Aussetzung der Anpassung 2027 hätte den gleichen Effekt auf das Niveau der Transferleistungen, wie wenn diese bereits seit 2024 mit dem BIP-Deflator (des jeweiligen Vorjahres) als Anpassungsfaktor indexiert worden wären. Bereits erfolgte Konsolidierungen durch niedrigere Anpassungen wurden bei der Schätzung des Einsparungsvolumens gegengerechnet.

6 Die Abschätzung bzgl. Investitionen in den Neubau von Straßen erfolgt anhand von Informationen auf Länder- und Gemeindeebene und der ASFINAG und ist mit deutlich größeren Unsicherheiten als im Fall der Schiene verbunden.

**Tabelle 3: Budgetäre Wirkung von langfristigen Reformmaßnahmen**

<i>Saldoverbesserung in Mrd Euro p.a. Spaltenwerte können nicht einfach summiert werden, da sich verschiedene Maßnahmen zum Teil ausschließen oder Teile in anderen Zeilen enthalten sind.</i>	2027	2028*	2029*	lang- fristig*
Einführung Erbschaftsteuer (auf OECD Schnitt) ab 2028				0,8
Einführung Nettovermögensteuer (auf OECD Schnitt) ab 2028				1,0
Verdoppelung Grundsteuer (inkl. Neubewertung) ab 2028				0,8
Anhebung Regelpensionsalter um 1 Jahr ab Mitte 2030er Jahre (65 -> 66)				2,0-2,5

*\*Zu Preisen 2027. Quelle: Büro des Fiskalrates. Stand: 9.3.2026.*

Die dargestellten langfristigen Reformansätze umfassen Maßnahmen, die in der wirtschaftspolitischen Debatte regelmäßig als strukturelle Konsolidierungsoptionen genannt werden und ihre Wirkung über einen mehrjährigen Zeitraum entfalten. Dazu zählt insbesondere die Einführung vermögensbezogener Steuern wie einer Erbschafts- oder Nettovermögensteuer. Die Budgetwirkung dieser Maßnahmen hängt maßgeblich von der konkreten Ausgestaltung ab und ist daher nicht pauschal abschätzbar. Annahmen über eine konkrete Ausgestaltung werden in der Berechnung der Budgetwirkung dieser Konsolidierungsmaßnahmen nicht getroffen. Die vom FISK-Büro errechneten Werte beziehen sich hier auf die Einführung von Erbschafts- und Nettovermögensteuern, deren Ausgestaltung ein Aufkommen generiert, das dem Durchschnitt der OECD-Länder entspricht. Zusätzlich werden die Konsolidierungswirkungen einer Verdoppelung der Grundsteuer und die Anhebung des gesetzlichen Regelpensionsalters um ein Jahr berechnet. Aufgrund rechtlicher Rahmenbedingungen und notwendiger Übergangsfristen würde die Anhebung des Regelpensionsalters ihre budgetäre Wirkung jedoch erst mit einem relativ langen, zeitlichen Vorlauf entfalten.

**Literatur**

Kletzan-Slamanig D., A. Köppl, F. Sinabell, S. Kirchmayr, S. Müller, A. Rimböck, T. Voit, M. Heher und R. Schanda (2022). [Analyse klimakontraproduktiver Subventionen in Österreich. WIFO-Studie 2022.](#)

Moser M. und D. Prammer (2025). [Was eine Umsatzsteuer-Senkung für den täglichen Einkauf bedeutet.](#) Blogbeitrag. Oesterreichische Nationalbank.